

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde |
| Herausgeber: | Historischer Verein des Kantons Bern |
| Band: | 9 (1913) |
| Heft: | 2 |
| Artikel: | Die Berner Studenten und der Baselhut : ein Beitrag zur Amtstracht der bernischen Geistlichen |
| Autor: | Fluri, A. |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-180755 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ob aber etlich under üch in sorgen stundind der straf, so sy mochten verlüffner zyt verdient haben, indem daß sy bißhar wider unser reformatz getan und geredt hand, sollend jr üch gentzlich versechen, daß wir das best thun wellen und gnädigklich mit jnen handlen, wo jr üch jetzmals geschicklichen halten und uns mit annemung unser reformatz willfarend.

Wir erpieten uns auch wie vor, wo wir über kurz oder lang mit heiliger biblischer schrift nüws und alts testaments geirret [zu] haben underricht werden, daß wir uns gütigklich wellen wysen lassen und von unserem fürnemen stan. Hiemit sye der frid und die gnad gottes mit uns allen.

Datum Frytag 13. Novembris 1528.

Die Berner Studenten und der Baselhut.

Ein Beitrag zur Amtstracht der bernischen Geistlichen.

Von A d. Fluri.



ut-Geschichten sind immer interessant, auch wenn sie nicht alle so bedeutsame Folgen haben, wie diejenige, der wir, nach Aussage der Chronik, die Entstehung unserer Eidgenossenschaft zu verdanken haben.

Nicht minder anziehend und lehrreich ist die Geschichte des Hutes überhaupt, von seinem bescheidenen Ursprung als blosse Kopfbedeckung bis zu den voluminösen und bizarren Formen, die er in unsren Tagen angenommen hat. Aus dieser Geschichte möchten wir eine Episode vorführen, die, wie unsere Ueberschrift es andeutet, die Berner Studenten und den Baselhut betrifft.

Versetzen wir uns in die Zeit des 30jährigen Krieges und begeben wir uns nach Basel. Hier begegnen uns die Ratsherren und vornehmen Bürger mit Mantel und Krös (Kra-

gen) und einer höchst absonderlichen Kopfbedeckung aus Filz, die einem oben leicht abgestumpften Zuckerstock noch am ähnlichsten sein dürfte; der Hut ist ganz randlos, besitzt jedoch einen langen zumeist nach oben aufgekrampften Nakkenschirm¹⁾. Matthäus Merian, der Aeltere, hat am untern Rande seines 1615 gezeichneten Planes der Stadt Basel, den er 1617 in vier Kupferstichblättern veröffentlichte, den Bürgermeister, einen Ratsherrn und einen Bürger mit diesem Vorläufer unseres Zylinderhutes abkonterfeit, so dass wir uns diese im Laufe der Zeit als *Baselhut* bezeichnete Kopfbedeckung genau vorstellen können. (S. die Reproduktion auf Tafel I.)

Allein, es liebt die Welt das Erhabne in den Staub zu ziehen, namentlich einen so aussergewöhnlich hohen und zudem noch randlosen Hut. Als im Jahr 1634 eine schwedische Heeresabteilung unter dem Rheingrafen Johann Philipp bei Basel eine Brücke über den Rhein schlug, und viele Bürger mit „aufgesetzten Baselhüten“ zuschauten, da spotteten die fremden Soldaten über diese „Babilonische Thiürn und Butterhäfen“; einer sagte, „er habe die Herren von Basel für witzig gehalten, allein weilen sie solche Hüet tragen, müße er das Widerspiel glauben²⁾.“ Und Peter Ochs erzählt in seiner Geschichte der Stadt und Landschaft Basel (VI, 779) folgendes Stücklein aus dem Jahr 1643: „Ein Major Müller hatte bey einem Hutmacher einen Baselhut fünf Werkschuh hoch bestellt und wurde deswegen im Rath zur Rede gestellt, aus was Ursachen er bewegt worden sey, zum Despect der hiesigen Tracht, einen solchen Hut bestellen zu lassen. — Es habe ein Gewett gegolten, und er habe es nicht zum Despect gethan, weil er es sonst heimlich gethan hätte. — Dessen ungeachtet erkannte der Rath: weil der Major mit diesem Hut ein Gügelfhür und gespött anzurichten versucht hat, so soll er 50 Gulden zur Strafe erlegen, auch dem Hutmacher den verdingten Macherlohn schuldig seyn.“

¹⁾ Vgl. Prof. Dr. Daniel Burckhardt-Werthemann im Basler Jahrbuch 1897, S. 158. Auf diese und andere Stellen machte mich mein Freund Ernst König, Lehrer in Basel, aufmerksam.

²⁾ Basler Taschenbuch 1862, S. 98.

Die Markgräfin Anna von Baden - Hochberg (1617 bis 1672), die sich längere Zeit in Basel aufgehalten, sang dem Hut ein besonderes Lob, in dem man aber merkt, daß ihr dabei der Schalk im Nacken sass. (S. Tafel I, wo der Text nach Dr. E. Major, Basel, Stätten der Kultur, herausg. von Dr. G. Biermann, abgedruckt ist.)

Dieser Baselhut, *pilleus Basiliensis*, der bereits zum Gegenstand des Spottes geworden war, sollte nun nach einem Beschluss des Berner Rates aus dem Jahr 1653³⁾ von sämtlichen Studenten getragen werden.

Die im Kloster wohnenden, internen Studenten fügten sich wohl oder übel der Verordnung; die Externen hingegen glaubten, sich nicht daran kehren zu müssen. Als diese *studiosi exteri* am 27. Dezember 1654 „sich zu nit wenigem despact mh. der geistlichen in einer sölche eigensinnigkeit ußgelassen, das sie die Baselhüt und krägen abgethan und in der predig in politischem habit uffgezogen“, erteilen ihnen meine gnädigen Herren des Rates durch den Rektor Professor Rohr einen scharfen Verweis.

Statt nun gehorsamst ihren Fehler einzusehen, erschienen „diejenigen studenten ussert dem closter und der schul, so sich des breite hütt- und rabettragens eigens gwalts underfangen“, am 29. Dezember auf dem Rathaus und zwar „in dem angenommenen nüwen habit“. Sie begehrten, dass man ihnen gestatte, dem Baselhut und dem breiten Halskragen Valet zu geben. „Zu dieser begerten enderung des hergebrachten, dem geistlichen stand nit übel anstehenden habits“ konnten sich mgh. nicht verstehen. Sie wiesen die Petenten ab und beauftragten den Schultheissen von Graffenried, ihnen in Gegenwart des Dekans und des Rektors ihren Mangel an „schuldiger gehorsame gegen beiden ständen“ vorzuhalten und sie „zu gebürender observation der schulordnung“ zu ermahnen. „In hoffnung der künfftigen verbesserung“ wurde ihnen eine besondere Strafe erlassen⁴⁾.

³⁾ Das nähere Datum konnte nicht mehr ermittelt werden; es ergibt sich aus einem späteren Aktenstück, dass der Befehl des Rates in dieses Jahr zu setzen ist.

⁴⁾ Ratsmanual 121/372. Ob die am 18. Januar 1655 vom Convent aufgesetzte «nüwe closter gsatz der studenten» Bezug nehmen auf den Baselhut, wissen wir nicht, da sie nicht mehr vorhanden sind.

Die Strafe kam aber doch, indessen von ganz anderer Seite, in der Gestalt von Neckereien. Im Januar 1655 entstand ein „gstuichel und unwesen zwischen etlichen studenten und der frau Manuela sohn“ wegen eines Liedes, das Coprio's selig Tochter auf die Studenten gedichtet und gesungen haben soll. Das Chorgericht erhielt am 26. Januar den Auftrag, „bemelte Coprio, sonst Röteli genannt⁵⁾, für sich ze bescheiden und by betrüwung der chorgerichtlichen gefäncknus sy zebefragen, von wem dieses lied harkomme.“

Am 29. Januar 1655 erschien das sangeslustige Röteli „Elsbet Coprion, des bastetenmacher Gruners frau, so vor raht verleidet worden, den hiesigen studenten, daß sie unerloupt die breiten hüet aufgesetzt und hernach ihre Baselhütt wider nemmen müssen, zu irer verachtung ein lied gemacht zehaben,“ vor einem ehr samen Chorgericht. Des Pasteten machers Frau wollte nicht anders wissen, als „daß sie vor zweyen frembden studenten etliche reimen, darauf dütend, gesungen, wie aber die studenten selbige vers wollen copieren, hab sie dieselb schon nicht mehr recitieren können!“

(Chorgerichtsmanual ¹²¹/₁₄₃).

Dem harmlosen Röteli konnte man nichts anhaben. Da aber die „missverständnus und zwytracht zwischen den hiesigen studenten und den 3 (!) frömbden continuierte“, liess der Rat durch den Dekan, den Rektor und zwei Ratsherren eine Untersuchung vornehmen und die Studenten „zur gebür weisen“. (R. M. ¹²²/₁₀₈).

Eine im Jahr 1652 gedruckte Streitschrift des bernischen Studenten Joh. Heinr. Musculus: „Stabulum Augiae expur-

⁵⁾ Ob die Coprio den schönen Beinamen ihrem rotgoldenen Haar oder ihrer silberhellen Stimme zu verdanken hat, lassen wir dahingestellt. Zur Genealogie der Sängerin folgende Daten, die wir zum Teil der Freundlichkeit des Herrn Staatsarchivar Dr. H. Türler verdanken:

Am 18. Juli 1622 wurde der Lissmer «Cunrad Coprio ussem ampt Eygen» zum Burger angenommen. Er bezahlte 30 Kronen Einzugsgeld.

1627, August 16.: Hans Cunrad Coprio und Barbara Spilman ein Elsbeth [getauft].

1654, August 25: Niclaus Gruner und Elsbeth Coprias zu Köniz getraut.

Den 13. Juli 1655 ein Frantz Ludwig [getauft]; Eltern: Niclaus Gruner, Elsbeth Coprio.

gatum“ gegen den Freiburger Jesuiten Jakob Schueler, der in seinem „*Hercules catholicus*“ die Berner Reformation aufs Gröblichste beschimpft hatte, zeigt uns auf ihrem Titelbild *Jacobi Schuleri castigatio scholastica* in drei Szenen. Die erste stellt uns Schuler vor, wie er wegen seiner Unwissenheit vom Schulmeister die Rutenstrafe empfängt, die dritte, ein allerliebstes Schulbildchen, das hier reproduziert ist, zeigt uns Kinder sittsam in eine offene Schulstube eintreten, während der vor der Türe stehende Praeceptor sich bemüht, einen grossen bärtigen Schüler, der ein Jesuitenbüttlein trägt, zum Eintritt in die Schule zu bewegen. Uns interessieren die in Bern entstandenen Bildchen, weil wir hier eine getreue Abbildung der Kleidung eines bernischen Provisors bzw. Studenten haben. Sie besteht aus ziemlich weiten Kniehosen, einem eng anschliessenden Leibrock und einem bis auf die Knie reichenden Mantel; dazu kommt noch der weisse Krauskragen und endlich der — Baselhut, allerdings nicht ganz übereinstimmend mit der aus den Merianschen Bildern uns bekannten Form. (S. die Reproduktion auf Tafel II.)

Wenn wir uns fragen, wie der Rat dazu kam, die Kleidung der Studenten zu reglementieren, so wollen wir nicht vergessen, dass er in väterlicher Weise für Obdach, Nahrung und Kleidung der Mehrzahl der Studenten sorgte, und infolgedessen sich auch das Recht wahrte, Qualität, Farbe und Schnitt der Kleider seiner Pfleglinge zu bestimmen.

„Der Stiftvogt (soll) den studenten die röck und schuch bezahlen“ lautete ein Beschluss des Rates vom 16. Oktober 1540. Und am 12. Januar 1547 wurden die Schulherren beauftragt, für die Bekleidung der Studenten ein „gnampts“ (eine bestimmte Verteilung) zu machen. So finden wir dann von 1548 an in den Stiftsrechnungen eine besondere Rubrik: „*Becleidung der Schuleren*, Schneiderwerch (Winter cleider und Summer cleider), Schuchmacher“. — „Denne bekleidet man sy gegen winter und summer mit röcken, juppen, hosen, wamsel, schuchen, us gheis m. g. herren, die hand's empfolchen den schulherren nach eins jeden gelegenheit, notdurft und nach dem er redlich fürfart“, notierte sich der Stiftschaffner in seinem „*Ordinari-Buch*“.

Welchen Umfang diese Unterstützung angenommen, sehen wir z. B. aus der Stiftsrechnung von Jacobi 1650 bis Jacobi 1651.

Herrn Oliviez Caspart und mithafften zu Lyon zalte ich für 1060 ellen tuch, als

102 ellen Contract per 34 batzen 1 kreützer

590 ellen Stammet per 17 bz.

182 ellen Sesam per $27\frac{1}{2}$ bz.

136 ellen Sarge de Limoux per 1 kronen

thut 1060 ellen und fuhrlon 3366 fl 16 β .

Darvon hab ich luth rödelis den hern provisoren, studenten und schuleren zu cantzelröcken, mentlen und kleideren ußtheilen lassen tuch 1050 ellen 1 viertel.

Für fütere und macherlon gedeüter kleideren hab ich den schuleren ußgerichtet 323 fl 18 β 8 \mathcal{S} .

Item für das nach ußgetheiltem tuch denjenigen herren, so darmit beschefftiget gsin, uffgestelte mahl 27 fl .

Meister Abraham von Werdt, der schumacher, hat deß jahrs den studenten und schuleren gemacht an schunen wie folgt:

In das closter, uff die Schul biß an die 6te claß 158 par per 2 fl thut samenthaft 316 fl .

Denne thut der knechten trinckgelt 2 fl .

Meister Vincentz Seebach hatt luth seiner rechnung (rev.) an schunen gemacht 139 par per 15 bz. thut 278 fl .

Item 73 par per $12\frac{1}{2}$ bz. macht 121 fl 13 β 4 \mathcal{S} .

Der Knechten trinckgelt ist 1 fl .

In die 6te, 5te und 4te class 55 par per $\frac{1}{2}$ kronen thut 86 fl 13 β 4 \mathcal{S} .

Spenden sind unvermeidlich mit Missbräuchen verbunden von seiten solcher, denen sie zu gute kommen. Das war auch bei den Kleiderausteilungen der Fall. Um dem vorzubeugen wurde 1581 eine Ordnung aufgestellt, die uns in einem alten Schulrodel noch erhalten ist.

„*Ordnung der kleideren halb.*

Damit es fürhin dester ordenlicher und fürderlicher abgange, ist von den hern predicanen, auch anderen, so gmein-

lich zu ußtheilung der kleideren berüefft wärden, dise volgende Form angsächen worden 1581.

1. Die kragenrök söllend allein den publicis (= die öffentliche Vorlesungen besuchen) ußgetheilt wärden.
2. Welchem ein kragenrock wirt, sol sich den selben winter samt einem par hosen vernügen, och vor dem dritten jar kein andren kragenrock begären.
3. Hosen und lybröck söllend inen jährlich und gmeinlich wärden, wo nit etwan ein bsunderbare ursach das verhinderen wurde, und sol sich das biss zu end der andren class erstrecken.
4. Die in der dritten und folgenden classen söllend mit einem stuck, hosen oder lybrock, welches inen lieber ist, abgrichtet wärden, es sye dann ein bsunderbarer flyss oder die not vorhanden.
5. Derglychen sollen och die summer kleider abgetheilt wärden, das den oberen biss uff die dritte class zwifach, den unteren allein einfach würde, darin sy doch iren fryen willen han und inen das kumlichst erwellen mögen.
6. Damit aber mit den kragenröcken kein gfärd gebrucht würde, sunder man eigentlich wüssen möge, wenn man eim ein andren gäben sölle, ist angsächen, das alle jar die selbigen hie in disen rodel ufzeichnet wärdind.“

(Münsterarchiv.)

Das Verzeichnis umfasst die Jahre 1581—1654(58). Es sind uns hier nicht bloss die Namen der Beschenkten, sondern auch besondere Bestimmungen mitgeteilt, wie z. B. 1584: „Domalen ward beschlossen, das man mee dann 12 kragenrök nit ussteilen sölle“, und „den 13. novembris des 1645 jahrs ist wiederum statuiert worden, dass keiner vor fünff Jahren ein anderen canzelrock begeren sölle.“ Die Ausdrücke Kragenröcke und Kanzelröcke sind hier gleichbedeutend; in den Jahren 1612—1616 werden beide abwechselnd gebraucht; 1645 wird die deutsche Bezeichnung durch eine lateinische „vestes theologicae“ ersetzt. In den Jahren 1640, 1654 und 1658 finden wir auch den Ausdruck „toga“ (= Ehrenkleider).

Die Schulordnung von 1591 enthält in ihren „Gemeinen Satzungen“ folgende Bestimmungen über die Kleidung der Studenten:

§ 11. „Es sol kheimer uss der zal deren, die kragenrök hendt, ohn ein kragenrok in die lectiones, in d'kilchen, in senat und usset das Closter gan. Wer das übersicht, der soll excludiert werden.

§ 16. Alle und jede studenten söllend sich einer schlechten (schlichten) und nachgültigen (einfachen) kleidung, wie sy einem züchtigen studioso und zukünftigen diener Christi wol anstadt und gebürt, beflyssen und vernügen.

§ 17. Kleider, die zerschnitten oder von heitterer farb oder vielerley farben sint, item kurtze wammisch an statt der lybröcken, oder so ouch die elteren oder verwandte etwas köstlichs vergabetindt, soll den studenten zetragen verbotten syn; wär das übertritet, der sol der kleideren, so ein hohe oberkeyt jährlich ussteilt, beroubet sin.

§ 18. Fäderen oder meyen im hut oder hinder den oren und an kragen schnürlinen zetragen, zimbt den studenten nit; wer sölchhs thett, der soll umb 5 pfennig gestraft werden.“

In diesen Kleiderausteilungen und Kleiderordnungen haben wir wohl den Ursprung der Amtstracht der bernischen Geistlichen zu suchen, nämlich insofern die ausgeteilten Kragenröcke als Kanzelröcke verwendet wurden. Da diese nach bestimmten Schnittmustern verfertigten Röcke mit der Mode nicht Schritt hielten, so kam die Zeit, und zwar sehr bald, da sich die Kleidung der Studenten und der Geistlichen von derjenigen der andern Stände unterschied. Je nach der Auffassung und dem Geschmack des Beurteilers wurde sie als ehrwürdig und standesgemäß oder als rückständig und unpassend empfunden. Das mag bereits in der Mitte des 17. Jahrhunderts der Fall gewesen sein. Hören wir, was Pfarrer Georg Thormann (seit 1684 in Lützelflüh) hierüber sagt: „Es haben zwar die Prädicanten ihre besondere Kleidung, aber wir haben sie nicht eingeführt, machen auch keine Religion darauf, sondern tragen sie allein und der allgemeinen gewohnheit willen: bin auch versichert, daß wann es in unser Freyheit stunde, und der allgemeine Lands - Brauch es zu

liesse, die mehrern Prädicanten lieber wolten andern ehrlichen Leuten gleich gekleidet einher gehen.“ (Probier-Stein des Täufferthums, S. 491.)

Wir haben in dieser Aeusserung einen ganz bestimmten Beleg für das Vorkommen einer Amtstracht der bernischen Geistlichen bereits in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Wenn nun, wie wir schon gehört, 1654 von einem „hergebrachten, dem geistlichen stand nit übel anstehenden habit“ die Rede ist, so müssen wir die gewöhnliche Annahme, als hätten sich die Geistlichen in ihrer Kleidung erst im 18. Jahrhundert von ihren Mitbürgern unterschieden, als unrichtig bezeichnen.

Bemerkenswert ist eine Stelle in der 1587 gedruckten Predikantenordnung:

„Zum fünfften ires wandels vnd bekleydung halben, gebieten wir allen Predicanten mitt höchstem ernst, das sy sich eines nüchtern, ehrbaren, vnsträfflichen, vnd jhrer leer glychförmigen lebens vnnd wandels, auch erbarer vnd jhrem stand gemäßer kleydung flyssend, vff die märckt oder allhar inn die stat keiner on *ein erbaren rock oder mantel* gange, *der ihm vber die knüw ablange*, damit durch ihre lychtförige kleidung, wyß vnnd bärden niemandts geergeret werde.“

Wir vernehmen hier den Ton, der sich als Grundton durch alle Kleidermandate zieht, nämlich: „Das yederman, wyb vnd man, jung vnd alt, sich ehrsamer, ehrbarer, synem nächsten vnergerlicher, hieländischer, synem stand vnd vermögen gemässer bekleydungen gebruche,“ wie das Mandat von 1550 sich ausdrückt. Es galt damals, die Unsitte der „zerhüwen, zerstochen, zerschnätzlet kleyder, es sygent röck, hosen, wamßel, lybröck, mäntel und andere kleydungen“ auszurotten.

Dass die Mahnung der Prädikantenordnung von 1587 — sie findet sich auch noch in der Ausgabe vom Jahr 1638 — nicht ganz überflüssig war, sehen wir aus den Kapitelsverhandlungen. Eben im Jahr 1587 wurde der Pfarrer von Neuenegg, Klaudius vom Dach, ermahnt, „er sölle nit mit so verhauwenem rock khon, wann är in die statt zum märckt gaht,“ ebenso David Huber, Pfarrer zu Oberbalm, „das är

ein längeren rock anthüe, wenn är in die stad kommt.“ Und dem Pfarrer von Gersensee, Nicolas Metzgern, „ist gseit wor- den, är sölle, wann är gan Duhn zu markt fahrt, etwas mehr predicanisch gahn und nicht wie ein koufmann“. Im Jahr 1619 wurde dem Pfarrer von Blumenstein, Hans Völckli, vor- geworfen, „daß er ohne kirchenrock predige.“ Er wurde auf- gefordert „hinfür, wie prediganten gebürt, sein cantzelrock zu haben.“ Da er's 1623, „ob er wol hievor zum andernmal alles ernsts vermahnt, daß er ein cantzelrock lasse machen, nochmalen nit geleystet, ist er zur warnung und fernerer ver- manung umb 5 pfund gestrafft worden zu handen des capi- tuls.“ Im gleichen Jahr erhielt der Pfarrer von Ferrenbalm, Jakob Stöckli, die brüderliche Mahnung, „sich in der klei- dung, seinem beruff ebenmeßig zu erzeygen.“ Als 1628 von dem Pfarrer der französischen Kirche, Timothée Duchat, „geredt worden, daß er kein kilchenrock, dagegen lange lampen krös und überflüßige breyte mantel krägen trage“, wurde ihm dies „zu minderem verdruß privatim fürgehah- ten.“ 1631 ist „herr Studer zu Schwarzenburg, wyl er mit einem kurzen mantel, den er entlehnet, ihn das Capitel kom- men, vermandt worden, fürthin syn mantel mit sich zu tra- gen.“ Der Praedikant zu Bümpliz, David Sygfried „sol sich eines ynzognen nüchtern lebens beflyßen, auch — einen lan- gen mantel tragen“. Das war anno 1639; im folgenden Jahr wurde „her Jacob Knopff, predican zu Cappelen vermant, er sölle [die] neuwe gattung kleider fallen laßen und zu- sechen, daß sein läben und lehr mit einander übereinstim- mind.“ Diese Beispiele zeigen deutlich, auf welchem Weg eine bestimmte Amtstracht, wozu wir die in obrigkeitlichem Auftrage verfertigten und den Studenten ausgeteilten Kra- genröcke als ersten Ansatz betrachten, sich nach und nach entwickelte.

Ein „Vom Cantzel publiciertes MANDAT . Inhaltend eine REFORMATION vnd Mässigung der Kleideren in der Stadt Bern“, gedruckt 1672, schreibt vor: „Die so Geistlichen Standts sind, sollend beydes die Mäntel und Cantzel-Röck in solcher länge tragen, das die Hosenbänder darvon bedeckt werdind.“ Aehnlich das „Mandat und Ordnung, jnhaltend

eine Reformation und Mässigung der Kleidern in der Stadt Bern“, von 1681: „Alle die, so Geistlichen Stands sind, sollend die allzubreiten, biß auf die achsel gehende Krägen abschaffen, und in eine ihnen gezimmende Breite eynrichten, und hingegen die Mäntel und Cantzelröck in solcher anständigen Länge tragen, daß die Hosenbänder darvon bedeckt werdind.“ Die „Ordnung wider den pracht und überfluß in kleidern, und anderen excessen und üppigkeiten in der Statt Bärn“, vom Jahr 1686, drückt sich folgendermassen aus: „Wie die Ehrbarkeit an Personen Geistlichen Stands sonderlich hervor leuchten soll; also sollen sie solches auch in ihrem habit erzeigen: und benantlich die krägen in fein gemäßiger breite; die Cantzelröck aber in solcher länge tragen, daß die hosenbänder darvon bedeckt seyen: welches dann sehr anständig ist, bey drey, sechs, oder neun pfunden buß, vom ersten, andern oder dritten mal, so darwider gehandelt wurde.“

Kehren wir nach dieser Abschweifung, die wir zum Verständnis des Folgenden für notwendig hielten, zurück zum Baselhut.

Ein Hut, zumal wenn er hoch ist — und zu diesen gehörten die Baselhüte —, ist ein teurer Artikel. Wir haben den Rechnungen des Seckelmeisters einige Angaben über seinen Preis entnommen.

„1638. Dem von Solutern ußtrettnen Capuciner umb ein hochen huot zalt, by Emanuel Haller, hutstaffierer, 13 fl 6 β 8 \mathcal{S} .

1669. Für den studenten Hans Jacob Kohler umb ein Basel hut sampt füeteri und anders 5 fl 12 β .

1681. Den 26. Oct. den hern, so in Afflentschen vicariieren, umb 1 Baselhut zalt 5 fl 6 β 8 \mathcal{S} .

Der Baselhut wurde zu einem „Probierstein“ des Gehor-
sams und der Unterwürfigkeit der Studenten. Wer ihn trug,
zeigte damit, dass er sich den Gesetzen der Schule fügen
wolle; wer dagegen einen breiten Hut aufsetzte, bekundete
hiedurch, dass er diesen Gesetzen nichts nachfrage. So fass-
ten es meine gnädigen Herren auf, und dieser Auffassung
gaben sie in ihrer Schulordnung vom 17. März 1676 in dem

Abschnitt, der von „Disciplin und Straffen“ handelt, folgendsmassen Ausdruck:

„§ 5. Diejenigen unter den studiosis, welche eygens gwalts den Legibus valedicieren (= den Abschied geben), und den breiten Hut aufsetzen, sollen nicht ohne den Oberen Schul-Rath und einem vorgehendem Examine wider recipiert werden.“

Betreffs der übrigen Kleidung hat die neue Schulordnung die gleichen Vorschriften, wie diejenige von 1616, die ihrerseits sich an diejenige von 1591 anlehnt, nämlich:

„Kleider von heiteren oder vielerley Farben: Item Seiden und Sammet auff Mäntlen und Kleideren, wie auch grosse Kröß, &c. sollen den Studenten verbotten seyn, als die sich eines Ehrbaren und ihrem Stand gemäßnen Kleids bekleissen sollen, und sonderlich derjenigen Kleidungen, so jhnen auß Gutthätigkeit der Oberkeit jährlich außgetheilet werden, vernüegen. Wer darwider handlet, soll durch den Rectoren für den Underen Schul-Rath citiert und gestrafft werden.“

Bis jetzt stand in keinem der uns bekannten Schulgesetze eine Vorschrift über die Gestalt der zu tragenden Hüte, und auch die Schulordnung von 1676 spricht nur von der Hutform, die verboten sei. Allerdings wussten die Studenten wohl, wie das entsprechende Gebot hiess. Uebrigens wurde ihnen gleich von dem neu eingesetzten Schulrat in unzweideutiger Weise zu verstehen gegeben, dass sie dem Baselhut die gebührende Reverenz zu erweisen hätten, sonst — !

1676, März 16. „Dieweil die studenten noch allezeit tag und nacht auff den gassen sich sehen lassen mit breiten hüten, wehren an der seiten, stecken in händen, ja auch mit prüglen, fremdem habit und sonderlich mit grauwen mänteln, damit sie nicht erkennet werdind, und neben demme auch die töchteren in und aussert der statt an henden führen und allerley anderes üppiges und unanständiges wesen führen, hat man ihnen solches mit allem ernst vorgehalten, und bey straff der privation, sie darvon abzustehen angemant.“

1676, Juli 15. „Under anderen unreimlichkeiten ist etlich jahr dahar unter den studenten auch eingerissen, daß viel un-

der denselbigen, anstat der baselhüten, die breite hüt auffsezzen und also sich der gesatzen und ordnung entziehen und die libertet suchen. Dieweil aber dieses ihrem studieren höchst schädlich ist, und hieraus grosse confusionen entstehen, ist erkent worden, daß von nun an alle studiosi, welche ad ministerium aspirieren, sie seyen, wer sie wollen, fürnem oder schlecht, burger oder unburger, den baselhut wider auffsezzen, und allen legibus scholasticis, gleich wie anderen, sich underwerffen sollind; da sie das auch nicht schirmen soll, wan sie schon zuvor zu Losannen oder Genff und anderen orten gewesen sind, und hierbey heiter gesezet worden, daß welche sich hierin ungehorsam erzeigen sollten, nicht mehr für studenten sollind gehalten, und keiner zu einichem examen sive ad theologiam oder ministerium zugelassen werden.“

(Schulrats-Manual I, 27 u. 32; citiert von F. Haag in seiner Geschichte der hohen Schulen zu Bern, S. 82).

Der aufgehobene Finger des wohlehrwürdigen Schulrates löste bei den Studenten ungeahnte Beredtsamkeit. In einer lateinisch abgefassten Supplikation⁶⁾ wandten sie sich an ihre „Mäcenaten“, die Pfarrer und Professoren. Es gelang ihnen in der Tat, sie zu überzeugen, dass der Baselhut nicht auf den Kopf eines Berner Studenten passe. In der Schulratssitzung vom 17. November 1676 wurde die Frage vorgebracht, „ob nicht die studiosi allhier des baselhuets, verschiedener darumb eingebrachter ursachen wegen, befreyet werden und hingegen den breitten hut tragen könnten.“ Allein die Herren des Schulrats erklärten sich für inkompetent, diese delikate Frage zu lösen; „dannenher sie dieselbige meine gnädigen herren und oberen zu decidieren überlassen haben.“ (S. R. M. ¹/₃₉ und R. M. ¹⁷⁷/₂₆₆.)

Die Studenten wandten sich nun direkt an den Rat mit einer neuen in deutscher Sprache abgefassten Bittschrift, die uns glücklicherweise der fleissige Sammler Dekan J. R. Gruener in einer Abschrift erhalten hat. (Bern. Stadtbibliothek. MSS. Hist. Helv. VIII, 52, S. 374.) Leider fehlt ihr der Schluss

⁶⁾ Professor Dr. Haag, dem wir schon so viele wertvolle Beiträge über die Geschichte des höhern Unterrichts verdanken, wird diese Bittschrift mit einer deutschen Uebersetzung veröffentlichen.

mit dem Datum ; allein auch so ist sie ein wertvolles Dokument aus der ältern bernischen Schul- und Kulturgeschichte.

Supplication der studiosorum zu Bern an Mgh., darin sie anhalten, daß man ihnen den beschwärlichen Baselhut abnemme.

„Hochgeachte, gestrenge und insonders gnädige Herren und Oberen,

Alexander der Große hielt für seinen grössten Ruhm, daß er hat sprechen können, es sey ihm von Natur gleichsam eingeflößet, daß er niemand an Guthätigkeit etwas nachgebe. Freylich wolten wir sagen, daß diß Lob noch heüt zutag dem Großen Alexander vor allen Menschen auß könne zugeeignet werden, wo nit Ewr. Gn. weldtbepriesener uns aller deren Underthanen und selbst eigener Hertzen widerschallender Guthätigkeit Ruhm uns der Undankbarkeit und Lugen bezüchtigte; weil selbiger in Wahrheit so groß, daß er ohne Schmeycheley liechter einer nachdenklichen Einbildung zu faßen, als aber unserer Zungen möglich zu reden vorkomt.

Dannenhar wir Ew. G. undergebneste Underthanen den Studiis und freyen Künsten gewidmete Jüngling, wie in allen anderen Begebenheiten, also auch jetzund eine zwar schon lange Jahr von vielen Studierenden sehr gewünschet, aber bißhar niemahl Ew. Gn. vorgetragene Sach, von Ew. Gn. demühtigst zubegehrten uns haben erkühnen dörffen: daferne bey dem Feür Wärme zu begehrn, das ist bey Guthätigen Guthaten einzeholen, eine Erkühnung und Freffenheit kan genennet werden.

Dise aber unsere Erkühnung besteht nit darin, daß wir einer hochen und gnädigen Oberkeit mit beschwärlichem Forderen und Begehrn wollen überlegen sein, sonder unsersamtliches Begehrn ist ein demühtige Bitt, daß wir von einer hohen Oberkeit der bißhar mit gleichsam ungeduldiger Geduld getragenen Baselhüten gnädigst entlaßen, anstatt aber derselben mit der Freyheit, breite Hüt zetragen gezieret werdind. In voller Hoffnung stehende, es werde Ew. Gn. diß unser Begehrn nit ungereimt fürkommen, sintenmahl es der Ehrbarkeit, der Ordnung guter Gsatzten und einem ehrbaren

Lebwesen als dreyen unbedinglichen schon langst in unserem Gedankens Raht versamleten Richter en in keinen Weg werde anstößig noch zu wider sein.

Darzu aber bewegt uns anderer loblichen Schulen Beyspiel, unsere eigene Schulgesatz, die klare und wahre Nohtwendigkeit und hierauß fließende Nutzbarkeit.

Dan es wölle Ew. Gn. günstiglich belieben zu betrachten, daß ja in dem gantzen europeischen Kreiß keine Studiosi zu solchen Hüten verbunden, sonder allein bey der allgemeinen Landsart und burgerlichen Gewohnheit freygelassen werden.

Dise Hüt (wie ihr Ursprung ihr eigener Namen angibt) sind anfänklichen in Basel entstanden, dennoch werden sie under den baslerischen Studenten nicht gebraucht.

Bekant ist auch, daß Ew. Gn. eigene Accademey zu Lausanne gleiche Gsatz mit unserer Schul soll haben, jedoch werden solche Hüt bey ihnen gantz für unbekant gehalten, dannenharo sie sich mehrerer Freyheit, als die Schul in der Haubtstatt selbst berühmen können. Ist also handgreiflich, daß under gleichen Gsatzten ungleiche Privilegia genoßen werden. Oder wo findet man in unseren Gsatzten etwas von dergleichen Hüten? Nirgend. Muß also nohtwendig eine selbst angenommene Gewohnheit zu ihrem Ursprung haben, kan derowegen ebenso leicht abgeschaffet werden, als sie angenommen, weil, wie bekannt, die Gewohnheit kein Gsatz macht, sonderlich wan sie, wie gegenwärtige, keine richtige Gründ und erhebliche Ursachen hat, etwan von ungefehr herühret, mehr schädlich als nützlich ist.

Oder was Nutzen bringen uns dise Hüt, verrichten sie dan das Amt eines Huets, der von dem Hüeten seinen Namen hat, darum, weil er deß Menschen gantzen Leib, sonderlich aber das Angsicht vor den stechenden und blendenden Strahlen der Sonnen und fliegenden Regens und Schnees verhüten soll? Man wurde ohn Zweiffel den nit für weiß halten, der über sein Haus ein Tach hielte, welches sich nicht über das gantze Gebeüw hinauß erstreckte, die Fenster und das gantze Haus vor allerley Ungewitter zu schirmen. Wie dan? Ist das Gebeüw menschlichen Leibs nit viel köstlicher, als ein von Steinen und Holtz zusammen geflicktes Gebeüw? Freylich

ja. Soll derohalben auch mehr in Schutz genommen werden. Was haben aber die Studiosi bey der Sonnenhitz, Regen und Schnee zu schaffen, warum bleiben sie nit in ihren Studierstuben, ist ein gemeiner Einwurff deß Pöbels, welcher weiter nicht urtheilet, als was ihn bedunkt, oder vielmehr unrecht bedeücht.

Freylich wäre es unser selbst höchster Wunsch, wann es Einer hohen Oberkeit auch günstiglich belieben möchte, daß wir offt länger bey unseren Bücheren und Studierstuben bleiben könnten, als daß wir täglich durch städtiges Auff- und Abgehen zu und von der Kirchen, was uns immer für Wetter anschauwe, über offne Gaßen ordnungsweiß gehen, und also sehr viel Zeit verabsaumen müßen, da underdeß andere, zu den Ordnungen nicht verpflichtete, ihrem Studieren biß fast zu End des Gleüts abwahrten, auch straks nach geendeter Predig widerum nach belieben besuchen können; daß wir aber auch weiters über die Gaßen und also auch in das Wetter kommen müßen, ist uns eben so noht, als wenig wir die städtigen Lectiones und unsere eigne Gschäfft versauen können.

Gewiß geschieht es mehrmahl, daß einer bey starkem Regenwätter, nachdem er weit abgelegen die Exercitia zu besuchen abgeschreckt wird, welches, wan er sich Huets halben gnug versicheret wüste, nicht geschehen wurde.

Dannenhar scheinbar zu sehen, daß vielmehr Schadens als aber Nutzens in disen Hüten verborgen: zu geschweigen deß zweyfachen Kostens, indem wir allzeit auch mit breiten Hüten müßen versehen sein, es sey gleich, daß wir Ihr Gn. in allen begebenden Nohtfählen schuldige Dienst leisten, oder aber über Feld reisen sollen.

Von der Unkomlichkeit aber, Kosten und Ungelegenheit der dicken Krägen, welche vielgemeldte Hüt nach sich ziehen, wollen wir gar nichts sagen, weil es liechter zu betrachten, als auß zusprechen und anzuhören.“

Dekan Gruner schreibt am Schlusse seiner Kopie: „Auff diese Supplication hin sind die Studiosi abgewisen worden und haben diesen Habit tragen müßen, wie zuvor, und dörffte niemand den breiten Hut tragen, er sey ab Academiis heim

kommen.“ Schärer setzt zu seiner Abschrift die Notiz: „Diese Vorstellung soll laut Zechenders Kirchengeschichte noch den Beysatz einicher enthalten haben, eher den Stand aufgeben zu wollen, als sich der Vorschrift dieser Hüte länger zu unterwerfen und hatte die Erkenntnis vom 1. Dezember 1676 zur Folge.“ (Bern. Stadtbibl. MSS. Hist. Helv. XI, 6.)

Der Rat hörte ungern „der gleichen zu unterbrechung alter anständiger bräüch und gewohnheiten zihlende fragen.“ In seinem am 1. Dezember 1676 gefassten Beschluss, den er ins Polizeibuch einzuschreiben befahl, konnte er seinen Unwillen über den von dem Schulrat ihm vorgetragenen Anzug nicht unterdrücken. Man lese den

*Zedel an Schul-Rat
deß Baselhut tragens halb der Studenten.*

Auß dem heütigen anzug meines hochehrenden Herren seckelmeisters habend mein gnädig herren verstanden, daß in letzter Ewer versamlung die frag angebracht worden, ob nit die studenten deß Baselhut tragens befreyt werden möchten, wie mann irerseits gern seche, so weit, daß deren etlich sich vernemmen laßen, eher zu quittiren, alß den Baselhut zu tragen. Nachdem nun jr. gn. welchen die decision diser frag remittirt worden, die darby auch eröffneten, bekanten, an sich selber aber schlechten ursachen zugleich angehört, habend dieselben ire erkantnuß darüber nochmals, wie schon Aº 1653 auch beschechen, dahin von sich geben, daß es by bißhargem, dem geistlichen stand nit unanständigen brauch dises habits durch welchen derselbe vom weltlichen stand unterscheiden wirt, ungeenderet verbleiben: derselbe aber sich allein uff die alumnos und die so theologiam studieren und hie mit ad ministerium aspiriren erstrecken und versehen: hie mit die so theologiam nit, sondern nur andere faculteten profitieren wollen, wie zugleich die theologici academici so von iren reißen wider heimkommen, biß sy uff pfrunden kommen, deßen exempt und befreyt sein sollind, im breiten hut die auditoria zebesuchen, welche dann die h. professores auch den anderen gleich zehalten wüßen werdind. Das habend nun ir meine hochehrende Herren und daß dises unzeitige ansuchen

meinen g. h. zum mißfallen gereicht, als welche anständige, alte brüch und ordnungen nit gern angerührt sechind, denen die es ansicht und berührt nachrichtlich zu eröffnen.

Act. 1. X^{bris} 1676. (Polizeibuch ⁸/₈₀. Vgl. R. M. ¹⁷⁷/₂₆₆.)

Nachdem m. g. H. ihren Willen so deutlich kundgetan, gab's wiederum eine 20jährige Pause, während welcher der Baselhut von den Traktanden verschwunden ist. Ein einziges Mal ist seiner Erwähnung getan. Es hatten nämlich einige Eltern gewünscht, „daß ihre promovierte kinder ad lectiones publicas auch under die gewonte gesatz kommen möchten, wan sie schon die griechische und hebreische sprach nicht erlernet hetten.“ Diesem nicht „ungereymten“ Begehren entsprach der Schulrat in seiner Sitzung vom 5. April 1682, doch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß sie, „wie alle andere, so unter den gesatzen sind, auch den Baselhut tragen.“

(S. R. M. ¹/₉₁.)

Der am 30. Dezember 1686 zum Professor der griechischen Sprache gewählte Elisaeus Malacrida konnte sich ebenfalls nicht mit dem Baselhut befreunden. Bei seiner Aufnahme in das Berner Kapitel, zu dem nicht bloss die Geistlichen, sondern auch die Professoren gehörten, wurde ihm zu verstehen gegeben, dass „er sich im habit den übrigen heren professoren und Capitels brüdern, wie bißher stets im bruch gewesen, conformiere.“ (Kapitels Akten 1688.) Als er im folgenden Jahr abermals ohne Baselhut am Kapitel teilnahm, wurde beschlossen: „Mit hr. prof. Malacrida werden die hern praesides (= der hoch und wohlgeacht, edel, ehrenfest, fromm, fürnem, fürsichtig, hoch- und wolweise herr junker Anthoni Tillier, tütsch seckelmeister), wie auch hr. decan [Joh. Rud. Hybner] des baselhuts halben dahin reden, daß er sich innert 3 wuchen bequeme, wonicht werden die sachen an höhere ort gebracht werden.“

Die Wirkungen dieses unglückseligen Hutes drohten, verhängnisvoll zu werden; er nahm den jungen Bernern die Lust zum Studieren. Mit der Drohung, lieber den Stand zu quittieren, als sich der Vorschrift dieser Hüte zu unterwerfen, wurde Ernst gemacht. Der Schulrat sah sich veranlasst,

in seiner Sitzung vom 29. April 1697 von sich aus auf die Abschaffung dieses „solchen jungen knaben sehr indecenten habit des baselhuts und kragens“ zu dringen. Hören wir, was das Protokoll darüber sagt:

Verner ward relation abgestattet und darüber hin auch decretirt, daß nach reiffem nachschlagen, woher es komme, das so mancher, sonderheitlich standspersohnen, seine söhn den studien entzeüche, sobald solche biß an die L(ectiones) P(ublicas) kommind, warum von denen, die von ihren vättteren under die zucht und gesatz gethan werdend, bey nahem der mehrere theil nach weniger zeit wider zurück kehrind, ex leges lebind und also keinen lust zun studien und übrigen disciplinen erzeigind und warum die übrigen, so da noch zu pariren scheinend, solches mehr uß zwang thüeind, als uß freyem gutem willen, maßen die erfahrung bezeüge, das ußert den lectionen und predigen die studiosi nit im ordinari habit angetroffen werdind und was dgl. auch darüberhin endtlich kein ander und neuwe sonder die alte klag hervorkomme, die tragung des solchen jungen knaben sehr indecenten habit des baselhuts und kragens seye daran ursach &c.

Solches auch wahr zu sein und viel mehr befunden worden, das diese tracht einer geistlichen persohn und prediger in allweg zimmend und anständiger, als einem studioso, deren es von allerhand conditionen gibt, als politici, juridici, medici, deren keiner nit an den cantzel gedencke, und doch den habit tragen muß, alß wan die gsatz und der baselhut inseparabilia weren, zur gar geringer distinction der herren predigern und professoren, denen dieser habit einzig angemessen zu sein scheint und hiemit überlassen bleibt.

Also uß diesen und anderen mehr gründen einhelliglich bewogen, sonderlich damit man obigen hindernußen abhelfe, den knaben eine rechte anmuht zur zucht und lehr mache, auch alles hoffendermaßen beßer von statten gehe und der suchende zweck, so da ist der studien flor, erhalten werd, habend mh., doch alles uff wohlgefallen und approbation hin mgH., erkent, daß die studiosi samtlich biß an die Collegiani im Kloster in schwartzter kleidung, gemeinen und breiten hüeten ohne litz, kleinen rabätlinen, langen mäntlen, kurtzen

haren, lang, aber nit modischen ermlen und unbemanchet (ohne manchettes) und in summa in einer dergleichen feinen, ordenlichen, ehrbaren, anstendigen kleidung, wie spezificirlicher ihnen solcher vorgeschnürt werden wirt, sich einstellen mögind.

Hievon sind 2 doppel zur communication zu expediren.
(Schul Rats Manual ²/₃₀.)

Die Vorschläge des Schulrates erfreuten sich weder des Wohlgefallens noch der Approbation meiner gnädigen Herren. Die Spannung, die in jener Zeit zwischen Regierung und Schulrat infolge der mannhaften Haltung des Letzteren in der Pietistenverfolgung herrschte⁷⁾), mag etwas dazu beigetragen haben. Allein es wird hauptsächlich die Furcht vor Neuerungen gewesen sein, die den Rat davon abhielt, den seit Olims Zeiten eingeführten Brauch aufzuheben. Noch im Jahr 1699 musste der des Pietismus angeklagte Kandidat Abraham Fueter wiederum den Baselhut aufsetzen und im Kloster Probepredigten halten, trotzdem er bereits 1694 konsekriert worden war.

Als am 4. Dezember 1702 im Schosse des Schulrates die Frage wieder erwogen wurde, wie „das studententum uff besseren fuß zu setzen“, sprach man „vilfaltig von abstellung des baselhuts under den studenten, als eines unkomlich, kostbaren und den jungen knaben unanständigen habits, eines habits, so hingegen den kirchendienern zukommend und in allweg anständiger sey. Ward auch vil geredt, das weil man augenscheinlich spüre und sehe, das die meisten studiosi sich eigengewaltig des baselhuts entzeüchind, bloß von der gesatzen wegen, solche licenz auch bald nit mehr zu hemmen, so ware in quaestion gezogen, ob dan die cassation dieser tracht nit rahtsamer, so vil die studenten belanget. Demnach ward darüber nüt beschlossen und lediglich die sach biß uff andere zeiten remittiert.“ (S. R. M. ³/₄₅.)

Die gelegenhore Zeit liess diesmal nicht lang auf sich warten. Am 3. April 1703 erhielt der Schulrat folgenden Ratszettel:

⁷⁾ Vgl. F. Haag, Die hohen Schulen zu Bern, S. 106 ff.

„Bey heütiger verhandlung des projects des neuwen hof-farth mandats ist gedacht worden, ob nit das tragen des basel-huts der geistlichen umb etwas und zwar dahin einzuzihlen, daß die studiosi darmit nur anheben solten, wann si ad theologiam promoviert wären. Disere materi nun habend meine gnädige herren und oberen, rät und burger, eüch m. h. in genere zeüberlegen uffzeträgen gut befunden, mit dem freundlichen ansinnen, was hierinfahls zu verordnen, zethun oder zelassen, ein gutachten abzefassen und mgh. zehinder-bringen.

Actum coram 200, den 30. martij 1703.

Cantzley Bern.“

Seine Gedanken hierüber hatte der Schulrat bereits am 29. April 1697 dem Rate vorgelegt, wie wir wissen, ohne Erfolg. Sein neues „einhälliges“ Gutachten ist eine beinahe wörtliche Wiederholung der früheren Eingabe. Wir teilen deshalb nur den Schluss mit, der einige kleine Abweichungen enthält.

„. . . M. H. habend uff approbation hin mgh. hiemit erkent, das fürrohin alle und jede studiosi ohne unterscheid in anständig schwartzter kleidung, breiten hüeten ohne litz, kleinen rabätten, langen mäntlen, kurtzen haren und, in einer summ, in einer dergleichen feinen ordentlich ehrbar und anständiger kleidung in publico, das ist uff den gassen, in der kirch und auditoriis, hiemit an diesen ohrten und überal in der statt bey daruff gesetzter straaf nit mehr mit cravate, brüglen, canes und stecken zu erscheinen haben sollind, so dan ihnen hiemit von nun an alß unanständig innert der statt zu tragen und in diesem uffzug zu erscheinen verbotten und abgesteckt sein solle.“

S. R. M. ^{3/75.})

Das im Ratszettel angeführte Hoffartsmandat — es ist die „Ordnung wider den Pracht und Überfluß in Kleideren“, neu gedruckt 1703 — enthält nichts vom Baselhut; über die Coiffure und Kleidung der Geistlichen und der Studenten, hingegen äussert es sich folgendermassen:

„Die Geistlichen und Studiosi dann, so sich auch der Perruques bedienen müssen, sollend, um sie von den Politicis



Consul

Senator

Civis

Lob eines Basler Huets.

In Basel pflegt man mich vor eine Zier zu halten,
 Es trägt mich Man undt Weib, die Jungen als die Alten.
 Wiewol ich offtermal von Frembten werd veracht,
 Weil neben der Gestalt man auch an mir betracht,
 Das ich in Hitz undt Kält, in Sonnenschein undt Regen,
 Den Leutten gar nichts nutz, beschwere sie hingegen,
 Gleichwol bleibt mir der Ruem, das wan man Fasnacht helt,
 Ihm mancher diese Form zur Mumischantz auserwelt.



1. Kostümbilder Merians auf seinem mit 4 Kupferplatten 1617 gedruckten Plan der Stadt Basel.
2. Gedicht der Markgräfin Anna von Baden-Hochberg (1617—1672).

TAFEL II



1. Titelbild zu Joh. Heinr. Musculus: Stabulum augiae expurgatum. Bernae 1652. (Ausschnitt, etwas vergrössert).
2. Der Menschlich Alter Calender (älteste bekannte Ausgabe, Bern 1694). Holzschnitt zum 90. Lebensalter.



E. Loosler del.

J.J. Schurman sc.

David Müslin.
Pfarrer im Münster zu Bern.

TAFEL IV



Kanzel-Rock, Kragen und Hut aus der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts.
Bern. Historisches Museum.

recht zu unterscheiden, keine andere, als kleine, runde, gantz und gar nicht weiters, als biß auff den Kragen oder Rabat reichende Perruques, ohne daß sie auf der Stirnen verhöchт, tragen: auch bey vorgesetzter unabläßlicher Buß.

Item sollen ihnen auch weiters, wie vor diesem, alle seidene Westen, seidene Rabät, köstlicher leinwandt, und alle allzubreite Krägen verbotten seyn, bey zehn Pfunden Buß.

Und wie die Ehrbarkeit an Personen geistlichen Stands sonderlich hervor leuchten soll, als sollend die Fürgesetzten desselben nicht allein männiglichen mit gutem Exempel vorgehen, sondern auch diejenigen, so jhnen untergeben, in den Schranken der Ehrbarkeit halten.“

Am 24. Mai 1703 wurde der Schultheiss von Graffenried beauftragt, „den Vortrag der Schulräthen betreffend das Baselhuttragen der hrn. studiosorum vor den höchsten gwalt langen zulassen.“ Es scheint dies vorderhand unterblieben zu sein. Nach vier Jahren, am 3. Januar 1707, wird in einer Sitzung des Kleinen Rates über ein Gutachten des Schulrates „wegen Underlassung des Baselhuttragens“ verhandelt. Möglicherweise ist es dasjenige von 1703. Es soll, beschloss man, in acht Tagen durch den Präsidenten des Schulrates dem „höchsten Gwalt“ vorgetragen werden.

„Hierüber ist nichts erfolgt“ lesen wir im Protokoll des Schulrates, vom 29. März 1707. Der Präsident beschwerte sich, es sei ihm hiefür zu wenig Zeit eingeräumt worden, und die Herren Schulräte erinnerten sich, dass „tacite (stillschweigend) der baselhut nit gebotten noch verbotten“ und liessen es „dabey bewenden und dahin gestellt sein“.

(S. R. M. ^{3/169.})

Dekan J. R. Gruner, der als Student auch unter dem Baselhut war — 1705 wurde er Kandidat des Predigtamtes — schreibt in einem fernen Zusatz zu der oben mitgeteilten Bittschrift von 1676: „Ohngefähr a. 1706 ist es so weit kommen, das seit selbiger zeit wenig mehr außert den benefi ciariis den baselhut tragen.“

Noch einmal taucht im Rate die Baselhutfrage auf, als Schreckmittel. Man drohte den Studenten mit dem Baselhut,

wenn sie nicht bessere Sitten annähmen. Es war anno 1724. Wie damals ein ehrwürdiger Geistlicher und ein sittsamer Student sich zu kleiden hatten, ersehen wir aus zwei Bekanntmachungen desselben Jahres, in welchen uns zum erstenmal der Ausdruck „Jenggen“ zur Bezeichnung des Kanzelrockes begegnet.

An alle Decanos T. Lands, den Kirchen-Dieneren einzuschärfpffen

- 1^o by verrichtendem Gottesdienst im Kragen, Jenggen und Baselhuet zu erscheinen,
- 2^o In hiesiger Hauptstatt deß gebührenden Habits sich zu bedienen.

Schultheiß und Raht &c. . . .

Unß ist die mißbeliebige Nachricht eingeloffen, daß eint- und andere unserer Predigkanten und Geistlichen auff dem Land by verrichtendem Gottesdiensts den gewohnten Kirchen-Habit nit mehr anlegind, sondern denselben byseits setzen und theils nur im Mantell und Rabatt, theils dann nur im Rabatt allein ihre Functionen verrichtind. Wann nun sich der Geistlichkeit gezimen will, einer anständig und gleichförmigen Kleydung im Hauß Gottes sich zu bedienen, alß wol-lend wir hierdurch gehebt und Eüch ernstmeinend befohlen haben, allen denen under Eüwerer Obsicht stehenden Geistlichen unseren Willen und Meinung dahin zu eröffnen und einzuschärfpffen, daß sie sich ins künfftig by verrichtendem Gottesdienst des Kragens, Jenggen und Baselhuets gebrauchind, fürs einte.

Fürs andere dann, habend wir selbsten wahrgenommen, daß, wann die Geistlichen sich ab dem Landt in hiesige Hauptstatt sich begeben und darrin sich auffhalten, sie nit mehr im Kragen und Mantell, sondern bloßer Dingen im Halßtuch und Steken, oder Cane sich sehen laßind; wie nun wir dises gantz für ohnehrbar und ohnanständig ansehen, alß habend wir Eüch hierdurch befehlichen aufftragen wollen, allen under Euch stehenden Capituls Brüederen, gleich obgem, ernsthafft zu bedeüten, daß, wann selbige hier in der Hauptstatt sich befindend, sie, gleich hievor beschehen und

sich gezimmt, den Kragen und Mantell zu tragen und nit im Halßtuech und Cämlin herumbzustreichen; in dem beyleüfigen Verstand, daß Ihr darauff geflißene Acht haben, widerhandlenden fahls sie in Verantwortung zeüchen und nit parierenden Fahls, die Fählbaren unß zu gebührender Abstraffung verleyden sollet. Wie zethun und unserem Willen ein Genüegen zu leisten, Ihr bestens wüßen werdet. Gott mit Eüch.

Datum, den 25. Novembris 1724.

Zedell an mh. die Schul-Räht.

- 1^o den Studiosis die gefarbeten Kleyder verbieten und befehlen, im Rabatt und Mantel biß auff weitere ihr Gnaden Verordnung herumb zu gehen,
- 2^o zu deliberieren, wie selbe in der Zucht zehalten und ob der Baselhuet einzuführen.

M. g. H. ist hinderbracht worden, habend auch selbsten mißbeliebig wahrnemmen müeßen, was maßen sowohl die candidati, alß die zum heil. Ministerio sich widmende studiosi sich von der Ehrbarkeit so abwerffind, daß sie sich nit mehr der schwarzen, ihnen geordneten, sondren vielfärbigen Kleyderen bedienen, auch nur im Cannli oder Steklin herumb streichend, so daß man sie für nichts minder, alß Geistliche ansehen und diesers zu Uppigkeiten Anlaß geben thut; denne, daß offt, sonderlich an Donstagen, bald keiner mehr auff dem Lättner den Gesang verrichten helffe, auch sie ins gemein in Besuchung des Gottesdienstes sehr nachläßig.

Wann nun Ihr Gnaden die Ehrbahrkeit bey denjenigen gern eingepflanzet sehen, so mit der Zeith in den Weynberg des Herren außgehen und guete Frucht schaffen sollend, als wollend mgH. allerdings gehebt und zu dem Endt Eüch mH. früntlich angesonnen haben, disem allem den fernerer Lauff zu hemmen und obgemeldte Candidatos und Studiosos anzehalten, daß sie biß auff fernerer Ihr Gn. Verordnung und biß sie sich entschlossen haben werden, ob sie wieder, wie vor diesem, den Baselhuet tragen sollind, des Mantels und Rabättlins bedienend und anders nicht, dann in diesem Habit zu al-

len Zeithen in der Statt herumb gehind, sonsten widerhandlenden Fahls die Fehlbaren nach habendem Gwalt in gebührende Straff zezeüchen, maßen Ihr Gn. Euch mH. hiedurch aller Handbietung vertrösten wollen; für's einte.

Fürs andere dann, wie nun und dann Üppigkeiten von den Studenten begangen werden, alß habend Ihr Gn. Eüch mH. hiedurch auch aufftragen wollen, wie solches zu behindern und sie in gebührender Disciplin zu halten und ob zu zu dem End der Baselhuet nit wider einzuführen, Eiwere weisen Gedanken walten zelaßen, ein Gutachten abzefaßen und mgH. zu widerbringen.

Datum, den 25. Nov. 1724.

(Polizei Buch ^{11/}_{207—210.})

Mit diesen Erlassen nehmen wir Abschied von dem Baselhut, unter dessen Schreckensregiment die Berner Studenten mehr als ein halbes Jahrhundert zu seufzen hatten. Allein auch die Pfarrherren werden an dieser Kopfbedeckung keinen besondern Gefallen gehabt haben, so sehr es auch immer hiess, „die tracht des kragens und baselhuts sey sehr distinguiert und den herren predigern und professoren angemessen“. Wir zweifeln, dass je ein bernischer Geistlicher sich mit aufgesetztem Baselhut habe porträtiieren lassen. Das einzige Bild, das uns diesen Hut auf dem Haupte eines Kirchendieners zeigt, fanden wir im „Meisterbuch der Berner Schneider“ (Livre des Chefs d’Oeures (!) de la maistrise des Tailleurs de Berne. Composé par Salomon Erb 1730), dessen Besitzer, Herr Fürsprech E. v. Büren, es im Historischen Museum deponiert hat. Seitdem ist das Bild in dem prächtig ausgestatteten Buch des Herrn Architekten Ed. von Rodt: „Bernische Kirchen“ reproduziert worden. Die „Rächnung über den Pfarr-Herren-Rock“ sieht acht Ellen Tuch von drei Ellen Breite vor, also 24 Quadrat-Ellen. Bemerkenswert ist, dass das Schnittmuster dieses Rockes genau übereinstimmt mit demjenigen des „Schultheißen- und des — Hebammen-Rockes“! Für jenen brauchte es ebenfalls acht Ellen, für diesen jedoch neun Ellen.

In einem Bilderzyklus eines Kalenders, der um 1690 in Bern zu erscheinen anfing und bis ins 18. Jahrhundert fort-

gesetzt worden ist⁸), werden uns die Menschen in ihren verschiedenen Lebensaltern, Beschäftigungen und Stellungen im bürgerlichen Leben vorgeführt. Hier finden wir beim



Pfarrherren-Anzug von 1730. Nach dem Meisterbuch der Berner Schneider.

Aus „Ed. von Rodt, Bernische Kirchen. Verlag von A. Francke, Bern 1912“. S. 130.

90jährigen Greis den Geistlichen, der neben dem Bette des müden Erdenpilgers sitzt und ihm Trostworte zuspricht. Den Hut — es ist ein Baselhut, an dem die aufgestülpte Krämpe deutlich sichtbar ist — hält er auf dem rechten Knie, während eine Calotte sein Haupt bedeckt. Bemerkenswert sind ferner

⁸) Es ist der «Menschlich Alter Kalender», dessen Holzschnitte von I G B (= Johann Georg Burkart) geschnitten worden sind. Die älteste bis jetzt bekannte Ausgabe ist 1694 von Jacob Anthoni Vulpi in Bern gedruckt worden. Die Bibliographie der schweizerischen Landeskunde kennt diese Kalenderserie nicht.

die gefältelte Halskrause und der herunterhängende Aermel seines Rockes. (S. die Reproduktion auf Tafel II.)

Das ist die *Amtstracht der bernischen Geistlichen*, in die sie sich wohl oder übel zu fügen hatten. Wie gerne sie es taten, haben wir bereits aus einer Aeusserung des Pfarrers G. Thormann vernommen und ersehen es ferner aus folgenden Schreiben:

„An alle Decanos teütschen Lands, item per Zedel an den hiesigen.

Schultheiß und Raht &c. . . .

MgH. seye hinderbracht worden, welcher maßen seith einicher Zeith daher eine Ungleichheit in Tracht und Kleidungen der H. Pfarrherren und harunder eine Abweichung von der alten Gewohnheit verschiedener Ohrten sich hervor thüeye &c. anerwogen nun mgH. anständig und der Dignitet deß Ministerii angemeßen befinden, daß dißfahls der alte Habit bey behalten werde, so wollen Ihr Gnaden Ihnen aufgetragen haben, denen H. Pfarrherren samtlichen bey erster Capituls Versammlung nahmens Ihr Gn. anzubefehlen, daß in Verrichtung Ihrer Pastoral Pflichten, absonderlich in Kirchen und auf Canzlen, Sie anderst nit als in ehemaliger Kirchen Tracht, daß ist in Canzelrock, Canzelhuet und Kragen zu erscheinen und zu fonctionnieren haben sollind.

Datum den 12. Januarij 1754.“

(Mandatenbuch 18/482.)

Kanzelrock und Kragen konnte man sich noch gefallen lassen; allein mit dem Kanzelhut, wie jetzt der Baselhut bezeichnet wurde, als Kopfbedeckung war's aus. Es schien, als fühlten es die Pfarrherren, dass sie unter diesem Aufsatze eher eine komische als eine würdige Figur machten. Um aber der Vorschrift gleichwohl nachzukommen, trugen sie den Kanzelhut in der Hand oder unter dem Arme und benutzten ihn als Behälter für Kanzelbuch (Liturgie), Psalmenbuch und — Taschentuch!

In ähnlicher Ausrüstung hat Sigmund Freudenberger den Münsterpfarrer gezeichnet. (Vgl. die beigegebene Reproduk-

tion.) Das Bildchen, das sich nicht näher datieren lässt, ist wahrscheinlich im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts entstanden. Freudenberger hat auch den französischen Pfarrer



Der deutsche Pfarrer. Gezeichnet von Freudenberger.

Aus „Ed. von Rodt, Bernische Kirchen. Bern, Verlag von A. Francke, 1912“.

in langem Mantel mit weiten Ärmeln, kleinem Rabatt und breitem Hut, gezeichnet. Ob in diesen Kostümbildchen bestimmte Persönlichkeiten dargestellt worden sind, lässt sich einstweilen nicht ermitteln. Hingegen befindet sich in der schönen und reichhaltigen Sammlung des Herrn Dr. Th.

Engelmann in Basel eine von *E. Locher*⁹⁾ gezeichnete und *J. J. Scheurmann* gravierte Nachbildung des Freudenberger-schen Münsterpfarrers, die die Unterschrift trägt: *David Müslin, Pfarrer im Münster zu Bern*. Der Liebenswürdigkeit des Besitzers und der Zuvorkommenheit des Verlegers der „*Bern. Blätter*“ verdanken wir die Reproduktion des seltenen Blattes. (Tafel III.)

Das Bild kann nicht vor 1807, in welchem Jahr Herr Helfer Müslin Pfarrer am Münster wurde, entstanden sein. Der Kopf musste natürlich eine dem nachträglich Dargestellten entsprechende Änderung erfahren. (Vgl. Berner Taschenbuch 1872. *David Müslin. Von A. Haller. Mit Porträt.*) Willkommen ist uns, dass an dem nicht mehr so dunkel schattierten Gewande alle Einzelheiten und Eigentümlichkeiten des alten Kirchenhabits deutlich sichtbar sind. So sehen wir hier, wie nirgends sonst, den sonderbaren Ärmelapparat des bernischen Kanzelrockes: einen weiten Oberärmel mit einer seitlichen Öffnung, aus der der Arm hervorragt, und einen nur lose befestigten herunterhängenden Unterärmel, wie wir ihn bereits auf dem Kalenderbildchen bemerkten. Es ist also ein *Scheinärmel*, der offenbar den Zweck hatte, dem Geberden-spiel der Arme grössern Spielraum zu ermöglichen. Der Kanzelrock des Schneidermeisterbuches von 1730 hat an Stelle der Ärmel einen schmalen Tuchstreifen mit einem Einschnitt.

Mit dem Hut in der Hand! So ist der Münsterpfarrer auf dem Freudenberger-schen Bildchen und auf dessen Replique von *E. Locher* dargestellt. In diesem Hut, den er in der Rechten hält, stecken zwei Bücher. Als derartiger Behälter, allerdings mit etwas veränderter Form — er wurde zylindrisch — hat sich der Baselhut bis in unsere Tage erhalten. Seine letzten Träger haben wohl kaum eine Ahnung seines hohen Ursprungs und des Druckes, den er seinerzeit auf die Berner Studenten ausühte.

Unser Historisches Museum verwahrt noch zwei derartige Ausläufer des Baselhutes; der eine 17,5 cm, der andere

⁹⁾ Ueber diesen Künstler, von dem Herr Dr. Engelmann noch mehrere Blätter besitzt, u. a. ein aus dem Jahr 1798 datiertes, sind wir ohne näheren Angaben.

bloss 14,5 cm hoch; es ist dies, nebenbei gesagt, die Höhe unserer Zylinderhüte. Dazu besitzt das Museum einen alten Kanzelrock mit einem dazu passenden gefältelten Kragen. Wir haben uns nicht versagen können, die drei zum Kirchenhabit gehörenden Stücke photographieren zu lassen, wozu Herr Museumsdirektor Dr. Wegeli gütigst die Erlaubnis gab und der Museumsphotograph A. Hegwein in geschickter Weise für würdige Staffage sorgte. (S. Tafel IV.)

Das gelungene Bild bedarf keines besondern Kommentars. Indessen sind wir über den offenen und zu kurzen Aermel noch eine Erklärung schuldig. Wir haben hier ebenfalls einen Scheinärmel; nur ist bei diesem der Unterärmel wegge lassen. Der Rock, bzw. die Aermel, hätten anders angezogen werden sollen; allein dann wäre der Zweck der seitlichen Oeffnung nicht so sichtbar und deutlich geworden, wie auf unserm Bilde.

Hiemit hat unsere Hutgeschichte und, was drum und dran hängt, ein Ende.

Ein bernischer Goldgulden aus dem Jahr 1492.

Von Fr. Blatter, Bern.



nlässlich des Münsterausbaues in Bern wurden am 6. August 1891 an der Kirchgasse aus einem Grab mehrere Goldstücke und eine grössere Anzahl Silbermünzen zutage gefördert.

Was viele Jahre später von diesem weniger numismatisch, als vielmehr kulturhistorisch wertvollen Funde noch nachzuweisen war, waren einige Mailänder- und Lausanner-Groschen, eine Goldmünze Karls VI. von Frankreich und je ein Goldgulden der Erzbistümer Mainz, Trier und Köln. Alles Münzen aus dem Ende des 14. Jahrhunderts.

Der Fund war insofern beachtenswert, als er uns mit den zu jener Zeit in Bern gebräuchlichen fremden Münzen näher bekannt machte, aus dem Grabe eines wohlhabenden Berners